

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **3004K – SCHEIDUNGS- UND TRENNUNGSMEDIATION**

### **VERSICHERT GILT FOLGENDER BAUSTEIN:**

- In Erweiterung des Artikel 25 ARB besteht Versicherungsschutz für die Übernahme der Kosten der Mediation zur Regelung der Belange der gemeinsamen Kinder im Zuge einer Scheidung bzw. Trennung des Versicherungsnehmers und seines mitversicherten Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partners.

Die Leistung des Versicherers ist mit 1 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt.

#### **Wartefrist:**

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

- In Erweiterung von Artikel 25 ARB besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Außerstreitsachen erster Instanz, sofern es sich um Streitigkeiten betreffend Unterhalt von Kindern des Versicherungsnehmers handelt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsfall nicht während der Anhängigkeit des Ehescheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss bzw. innerhalb eines Jahres nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern der unehelichen Kinder eingetreten ist.

Bei Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungsverfahrens bzw. des Auslösungsverfahrens oder der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bereits anhängig waren, und damit in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.

Die Leistung des Versicherers ist mit 1 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt.

#### **Wartefrist:**

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

#### **Zeitlicher Risikoausschluss:**

Wird der Versicherungsschutz aus diesem Baustein in Anspruch genommen, besteht für weitere Versicherungsfälle, die innerhalb der nächsten 24 Monate eintreten, kein Versicherungsschutz.